

# A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 22. Dezember 2005 ·



## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtlicher Teil:**

- Seite 2 : **Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages Uckermark am 09.11.2005**
- Seite 6 : **Bekanntmachung der Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages Uckermark am 30.11.2005**
- Seite 9 : **Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2004**
- Seite 9: **6. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) vom 23. November 2001**
- Seite 9: **Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) zur AVB Wasser V, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 18: **Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistungen, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 19: **Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Erstattung von Kosten an Trinkwasserversorgungsanlagen für erbrachte Reparatur- und Bauleistungen, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 22: **Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 23: **Anlage 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 24: **Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – Baukostenzuschuss, Gültig ab 01.01.2006**
- Seite 25: **1. Änderung zur Satzung des „ Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, vom 26. November 2004**
- Seite 26: **1. Änderung zur Satzung des „ Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen, vom 26. November 2004**
- Seite 27: **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark**
- Seite 29: **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)**
- Seite 42: **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragssatzung)**
- Seite 47: **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark**

## AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 15. SITZUNG DES KREISTAGES  
UCKERMARK AM 09.11.2005Öffentliche Sitzung:

zu TOP 6. (Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“) Berichtsvorlage DS-Nr.: 142/2005  
„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 7. (Aufwendungen für Tagespflegepersonen) Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2005

zu TOP 7.1 (Antrag der CDU-Fraktion zur DS-Nr.: 150/2005 – Aufwendungen für Tagespflegepersonen) DS-Nr.: 167/2005

Die SPD-Fraktion beantragt eine Präzisierung des vorliegenden Antrages wie folgt:

„Über die Vorlage 150/2005 wird im Zusammenhang mit dem Haushalt am 29.11.2005 abgestimmt. Bis dahin wird die Vorlage im JHA und FRA behandelt.“

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion zur DS-Nr.: 150/2005 – Aufwendungen für Tagespflegepersonen (DS-Nr.: 167/2005) mit der von der SPD-Fraktion beantragten Ergänzung:

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Rücküberweisung der Drucksache 150/2005 (Aufwendungen für Tagespflegepersonen) in die betreffenden Ausschüsse. Über die Vorlage 150/2005 wird im Zusammenhang mit dem Haushalt am 29.11.2005 abgestimmt. Bis dahin wird die Vorlage im JHA und FRA behandelt.“

zu TOP 8. (Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde über die Einbringung der „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ in die „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“) Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag stimmt dem Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde über die Einbringung der „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ in die „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ in der vorliegenden Fassung (Anlage) zu.“

zu TOP 9. (Gesellschaftsvertrag der „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“) Beschlussvorlage DS-Nr.: 139/2005

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde für die „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“ (Anlage) zu.“

zu TOP 10. (Veräußerung der „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ an die „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“) Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

1. Der Kreistag stimmt der Übertragung des Geschäftsanteils an der „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“ im Nennwert von 2.469.550,- € auf die „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“ gegen die Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ im Nennwert von 12.550,- € zu.

2. Der Kreistag stimmt dem Einbringungsvertrag (Anlage) zu.“

zu TOP 11. (Bestellung der Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH“) Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ zu entsenden.“

Anlage zur DS-Nr.: 136/2005:

Sitzverteilung und Bestellung der Vertreter des Kreistages in den Aufsichtsrat der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH“ (nach Hare-Niemeyer):

3 Sitze

Fraktion	Sitze	Name	Vorname	Anschrift
CDU	1	Dr. Gerlach	Hans-Otto	Bergstraße 6, 16306 Berkholz-Meyenburg
SPD	1	Rückert	Barbara	Templiner Straße 22, 16303 Schwedt/O.
Linkspartei.PDS	1	Wolff-Molorciuc	Irene	Mittelstraße 15, OT Passow, 16306 Welsebruch“

**zu TOP 12. (Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2006)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Kreistag beschließt die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2006.
2. Die durch den Kreistag am 26.09.2001, unter der DS- Nr.: 145/2001, beschlossenen Richtlinien werden außer Kraft gesetzt.“

**zu TOP 13. (Weitere Vergabe von investiven Fördermitteln im Kulturbereich 2005 lt. Richtlinie zur „Förderung von Kunst und Kultur“ durch den Landkreis Uckermark)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 117/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Vergabe von 15.000,- € Investitionsmitteln lt. Nr. 22 der als Anlage beigefügten Projektliste an die Stadt Templin für das Multikulturelle Centrum (MKC) zu.“

**zu TOP 14. (Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1999 bis 2003 des Landkreises Uckermark)** Berichtsvorlage DS-Nr.: 124/2005

„Der Kreistag nimmt die Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 30. August 2005 zum Ausräumungsverfahren der Prüfungsfeststellungen über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1999 bis 2003 des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.“

**zu TOP 15. (Außerplanmäßige Ausgabe für die Planung (Erstellung HU-Bau, Leistungsphase 3 HOAI) für die Schulbaumaßnahme „Oberschule Templin“)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt, dass die Eilentscheidung für die Planung der Schulbaumaßnahme „Oberschule Templin“ in Höhe von 100.000,- € genehmigt wird.“

**zu TOP 16. (Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2004 vom 19.08.2005)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

**zu TOP 17. (Überarbeitung der Leistungs-, Qualitätsentwicklung – und Entgeltvereinbarung in der Jugendhilfe (DS-Nr.: 32-A/2002))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Kreistag beschließt die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (DS-Nr.: 32-A/2002).
2. Das Ergebnis der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist bis zum 15.11.2006 dem Kreistag vorzulegen.“

**zu TOP 18. (Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das „Gesetz zur Ausführung des § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-BSHG / SGB XII)“)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Beteiligung des Landkreises Uckermark an der Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde für den Fall, dass gegen das AG-BSHG/SGB XII wegen der Kostenerstattung für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung an Heimbewohner im Ergebnis des gegenwärtigen Prüfungsprozesses die Verfassungsbeschwerde durch den Landkreistag Brandenburg empfohlen wird.“

**zu TOP 19. (Anhörung des Kreistages zur Aufhebung der Exklave „Mürowsche Kavelheide“ durch Vertrag zwischen der Stadt Angermünde, Ortsteil Mürow und der Stadt Schwedt/Oder)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2005

*Der Kreistag beschließt einstimmig:*

„Der Kreistag befürwortet den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Angermünde, Ortsteil Mürow und der Stadt Schwedt/Oder zur Aufhebung der Exklave „Mürowsche Kavelheide“.“

**zu TOP 20. (2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2005

*Der Kreistag beschließt einstimmig:*

„Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“

**zu TOP 21. (Investive Förderung Tierpark Angermünde i. V. m. vorgesehener Kulturförderung 2006)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 141/2005

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:*

„Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 34/98 vom 18.02.1998 zum 31.12.2005.“

**zu TOP 22. (Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2005

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:*

„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS).“

**zu TOP 23. (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 145/2005

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:*

„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung).“

**zu TOP 24. (Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH als Beauftragte des Landkreises Uckermark gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG (Verwaltungsgebührensatzung))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 146/2005

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig:*

„Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH als Beauftragte des Landkreises Uckermark gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG.“

**zu TOP 25. (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2005

*Der Kreistag beschließt einstimmig:*

„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.“

**zu TOP 26. (Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2005

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen mehrheitlich mit einer Gegenstimme:*

„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS).“

**zu TOP 27. (Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2005

*(Die Drucksache wurde von der Tagesordnung zurückgezogen.)*

**zu TOP 28. (Vergabe von Personalstellen im Rahmen des Personalstellenförderprogramms)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2005

Der Kreistag beschließt mit 27 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ab 2006 gemäß der in der Anlage 1 befindlichen Aufstellung.“

**zu TOP 29. (1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung))** Beschlussvorlage DS-Nr.: 157/2005

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung).“

**zu TOP 30. (2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt die 2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005.“

**zu TOP 31. (Umverteilung von investiven Mitteln 2005)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 163/2005

Herr Resch beantragt, dass die DS-Nr.: 163/2005 bis zum 29.11.05 zurückgestellt und gemeinsam mit der Verwaltung ein Vorschlag erarbeitet wird, wie man noch einen Mindestbetrag zur Verfügung stellen kann, ohne die anderen Maßnahmen, die noch auf der Liste stehen, zu gefährden.

Herr Resch präzisiert seinen Antrag zur DS-Nr.: 163/2005 wie folgt:

„Beschluss der Position 1 – 3 und Vertagung zum Beschluss der Pos. 4 auf den Sonderkreistag am 29.11.05 mit dem Ziel, mindestens 30 T€ der Planungsleistungen Hochbau für investive Zwecke dem Förderverein Feldberg – Uckermärkische Seen zur Verfügung zu stellen.“

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 19 Ja-Stimmen, 22 Gegenstimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag beschließt mit 18 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt, aufgrund der Freimeldungen nicht verbrauchter investiver Mittel im Jahr 2005 eine Umverteilung zu Gunsten der in der Begründung aufgeführten unabweisbarer Maßnahmen im Vermögenshaushalt vorzunehmen.“

**zu TOP 32. (Anträge an den Kreistag)**

**zu TOP 32.1 (Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten Schließung des Amtsgerichts in Schwedt (DS-Nr.: 169/2005)**

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen Planungen und Entwürfe im Justizministerium des Landes Brandenburg, die vorsehen, in jedem brandenburgischen Landkreis nur noch ein Amtsgericht in der Kreisstadt zu betreiben. Er fordert die Landesregierung auf, Ausnahmen für sehr große Landkreise vorzusehen und damit einen Erhalt des Amtsgerichts Schwedt zu ermöglichen.“

**Nichtöffentliche Sitzung:**

**zu TOP 6. (Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2005)**

Beschlussvorlage DS-Nr.: 158/2005

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag Uckermark beschließt, den in der Anlage 1 aufgeführten Personen die Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark mit Ehrenurkunde im Jahr 2005 zu verleihen.“

**EHRUNGEN**

**Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark 2005**

Nr.	Anr.	Name	Geburts-jahr	Wohnort (Vorschlag von)	Verdienste im Bereich
01	Herr	Fred Zander	1922	Gartz (Amtsdirektorin Gartz)	Kultur
02	Frau	Rita Sohrweide	1942	Mescherin (Amtsdirektorin Gartz)	Bürgerschaftliches Engagement
03	Herr	Horst Fritz	1937	Mittenwalde (Amtsdirektor Gerswalde)	Sport

04	Herr	Manfred Ehrlich	1941	Milmersdorf (Amtsdirektor Gerswalde)	Kultur
05	Herr	Dr. Günter Deininger	1938	Berkholz-Meyenburg (Bürgermeister Schwedt)	Kultur
06	Frau	Ursula Taubert	1936	Schwedt/Oder (Bürgermeister Schwedt)	Schiedsperson
07	Frau	Gabriela Severin	1961	Schwedt/Oder (Bürgermeister Schwedt)	Behindertenarbeit
08	Herr	<i>Erhard Wegner</i>	1936	Zichow - OT Fredersdorf (Amtsdirektor Gramzow)	Bürgerschaftliches Engagement
09	Frau	Brigitta Zahl	1936	Uckerland (BM Uckerland)	Bürgerschaftliches Engagement
10	Herr	Herbert Rietz	1941	Prenzlau (Bürgermeister Prenzlau)	Bürgerschaftliches Engagement
11	Frau	Ruth Fähmann	1925	Boitz. Land - OT Berkholz (BM Boitzenburger Land)	Bürgerschaftliches <i>Engagement</i>
12	Frau	Irmgard Getzlaff	1942	Boitz. Land - Klaushagen (BM Boitzenburger Land)	Bürgerschaftliches <i>Engagement</i>
13	Herr	Günter Rußack	1928	Brüssow (AD Brüssow)	Bürgerschaftliches <i>Engagement</i>
14	Herr	Bernd Sohn	1948	Ferdinandshorst (BM Nordwestuckermark)	Bürgerschaftliches Engagement
15	Frau	Ursula Birlem	1946	Schwedt/Oder (Landrat)	Behindertenarbeit
16	Herr	Burkhard Guse	1956	Schwedt / OT Criewen (Vorsitzender Kreistag)	Bürgerschaftliches Engagement
17	Herr	Manfred Müller	1935	Lychen (Vorsitzender Kreistag)	Bürgerschaftliches Engagement

### BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 16. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 30.11.2005

zu TOP 4. (Entwurf der Haushaltssatzung 2006 und Haushaltssicherungskonzept 2005 - 2009) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2005)

zu TOP 4.1 (Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 13.10.2005) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 160/2005)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.“

zu TOP 4.2 (Anträge zur Haushaltssatzung 2006 und Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009)

zu TOP 4.2.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur DS-Nr.: 131/2005) (DS-Nr.: 179/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 26 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

1. Zur Reduzierung des Jahresfehlbedarfes 2006 (14,1 Mill. €) ist durch eine gezielte Haushaltssperre ein Betrag in Höhe von 4 Mill. € einzusparen. Die Verwaltung wird beauftragt diese Summe mit Einzelmaßnahmen in den entsprechenden Haushaltsstellen zu beziffern und dem Kreistag zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei sind die Hinweise des Innenministeriums zum Haushalt 2005 zu den Pflichtaufgaben über die Art und Weise der Aufgabenerledigung und den Einsatz von Ressourcen besonders zu beachten.
2. In das Haushaltssicherungskonzept 2005 –2009 sind zur Haushaltskonsolidierung die Forderungen nach erhöhten Zuführungen durch das Land aufzunehmen:
  - jährliche erhöhte Zuführung von 6,5 Mill. € zur Absicherung der Leistungen der sozialen Grundsicherung ab 2007
  - jährliche erhöhte Zuführung von 3,6 Mill. € durch Einführung eines Sozialansatzes bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz ab 2007
3. Die Verwaltung wird beauftragt an das Land einen Antrag zur Bereitstellung von Mitteln aus dem „Ausgleichsfonds“ in Höhe von 13,7 Mill. € zu stellen, damit der Abbau des hohen Fehlbedarfes möglich wird. Diese Summe entspricht den Mehraufwendungen im Sozialbereich in den Jahren 2003 bis 2006 gegenüber dem Basisjahr 2002.“

**zu TOP 4.2.2 (Antrag der FDP-Fraktion zur Bezuschussung der Musikschule Schwedt)**

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 14 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Es erfolgt anschließend die Abstimmung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2006 und Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009 (Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2005):

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit 27 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt:

1. das Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009
2. das Investitionsprogramm 2005 – 2009
3. die Haushaltssatzung 2006.“

**zu TOP 5. (Vertrag zur Entwicklung des Tourismus in der Uckermark)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 121/2005

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Förderung der touristischen Entwicklung zwischen Landkreis Uckermark und dem Tourismusverband Uckermark e. V. zu.“

**zu TOP 6. (Finanzielle Untersetzung der Städtebausanierung der Stadt Gartz (Oder) in 2006)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2005

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt zur finanziellen Unterstützung der Städtebausanierung der Stadt Gartz (Oder) die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 200.000,00 € im Haushaltsjahr 2006.“

**zu TOP 7. (Aufwendungen für Tagespflegepersonen)** Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2005

**zu TOP 7.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur DS-Nr.: 150/2005)** (DS-Nr.: 178/2005)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Beschlusspunkt 1: Die Anlage der DS-Nr. 150/2005 ist durch folgende Anlage zu ersetzen:

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung in €
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenalter)	bis 4 Stunden	248,00
	bis 6 Stunden	310,00
	bis 8 Stunden	389,00
	mehr als 8 Stunden	422,00
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt  Kindergartenalter	bis 4 Stunden	200,00
	bis 6 Stunden	250,00
	bis 8 Stunden	300,00
	mehr als 8 Stunden	325,00
Kinder im Grundschulalter	bis 4 Stunden	108,00
	mehr als 4 Stunden	144,00
Nachbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % des jeweiligen Aufwendersatzes gezahlt.	
erhöhter Betreuungsaufwand	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungsaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren.	

**Beschlusspunkt 2:**

*Die Verwaltung wird beauftragt, ab 01.03.2006 alle Verträge auf die neuen Pauschalbeträge umzustellen.“*

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des beschlossenen Antrages mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

*„Der Kreistag beschließt die in der Anlage ausgewiesenen monatlichen Pauschalbeträge als laufende Geldleistung für Tagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ab 01.01.2006.“*

**zu TOP 8. (Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2005**

*Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:*

*„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragssatzung).“*

**zu TOP 9. (Grundsatzentscheidung zur Ausbildung in der Kreisverwaltung Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2005**

*Der Kreistag beschließt einstimmig:*

*„Der Kreistag beschließt, ab dem Ausbildungsjahr 2006 jährlich 10 Ausbildungsstellen zu besetzen.“*

**zu TOP 10. (Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss (KBSA) des Kreistages Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 172/2005**

*Der Kreistag beschließt einstimmig:*

*„Der Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Torsten Müller, wohnhaft in 16303 Schwedt/O., Lilo-Herrmann-Straße 42 wird als sachkundiger Einwohner des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) des Kreistages Uckermark berufen.“*

*Gleichzeitig wird die bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Frau Birgit Venzke, als sachkundige Einwohnerin des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) des Kreistages Uckermark abberufen.“*

**zu TOP 11. (Anträge an den Kreistag)****zu TOP 11.1 (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005) (DS-Nr.: 173/2005)**

Die Fraktionen von CDU und SPD stellen einen Antrag zur DS-Nr.: 173/2005 zur Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005 mit folgendem Wortlaut :

*„Der Kreistag beschließt, den Antrag auf Einsatz von Mitteln des Vermögenshaushaltes für vorwiegend manuelle Arbeiten der Landschaftspflege anzulehnen. Er empfiehlt dem Antragsteller, zur Erreichung der ausgeführten Zielstellung, die Möglichkeiten des Einsatzes von Arbeitsfördermaßnahmen zu prüfen.“*

Der Landrat teilt mit, dass die nicht verbrauchten investiven Mittel 2005 bereits gebunden sind, da nach Beschluss des Kreistages am 09.11.05 eine Auftragserteilung an die entsprechenden Planungsbüros zur Vorbereitung von Baumaßnahmen erfolgt ist. Somit sind die zur heutigen Sitzung des Kreistages gestellten Anträge zur *Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005* gegenstandslos.

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärt, dass mit der Äußerung des Landrates die Geschäftsgrundlage für den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr.: 173/2005) entzogen ist. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zieht den Antrag zur Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005 (DS-Nr.: 173/2005) zurück.

Die Fraktionen von CDU und SPD zur DS-Nr.: 173/2005 ziehen den Antrag zur Umverteilung von nicht verbrauchten investiven Mitteln 2005 wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ebenfalls zurück.

**zu TOP 11.2 (Antrag der FDP-Fraktion zur Umbesetzung Verwaltungsrat PVG Uckermark) (DS-Nr.: 174/2005)**

Vor der Abstimmung über den Antrag verliest der Kreistagsvorsitzende den Beschlussvorschlag und korrigiert hierbei gleichzeitig die Bezeichnung „*Verwaltungsrat PVG Uckermark*“ in „*Verwaltungsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH Templin*“.

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Enthaltungen zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beschließt, dass Herr Andreas Brandt die FDP im Verwaltungsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH Templin vertritt.“*



**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2004**

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgenden Beschluss gefasst hat:

*„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“*

gez. Dr. Gerlach

**6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2005 wird die **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin (ZVWU) vom 23. November 2001** wie folgt geändert:

Die Anlagen 2 bis 7 erhalten folgenden Wortlaut:

**ANLAGE 2 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZVWU ERGÄNZENDE WASSERVERSORGUNGSBEINGUNGEN DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) ZUR AVB WASSER V, GÜLTIG AB 01.01.2006**

**1. Gegenstand und Geltungsbereich  
(zu § 1 AVB Wasser V)**

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des ZVWU gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden) des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

**2. Vertragsabschlüsse  
(zu § 2 AVB Wasser V)**

2.1. Der ZVWU liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.

2.2. Gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) besteht zu allen Anschlussnehmern ein Wasserlieferungsvertragsverhältnis, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu dieser Satzung mit Wasser versorgt werden. Mit allen neuen Anschlussnehmern ist ein Vertrag zu schließen. Dieser kommt auch dadurch zustande, dass die Leistung des ZVWU in Anspruch genommen wird. Vertragspartner sind Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Dieser Personenkreis wird nur Vertragspartner, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls

bleibt das Vertragsverhältnis des Grundstückseigentümers unberührt. In besonderen Ausnahmefällen wird der Vertrag mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossen, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet oder seine Zustimmung zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten auf einem dafür vorgesehenen Formblatt ausdrückt. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Rechtes ist ein Antrag auf Weiternutzung mit Angabe des Zählerstandes durch den Nacheigentümer an den ZVWU zu stellen. In einer Entscheidung legt der ZVWU die weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Anschlusses und damit verbundene Auflagen fest.

2.3. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVWU wahrzunehmen. Personelle Veränderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem ZVWU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZVWU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, Gesamthand Eigentum und Miteigentum an Bruchteilen.

2.4. Der ZVWU ist zur Versorgung und zum Vertragsabschluß nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Der ZVWU ist jedoch, wenn dies technisch möglich ist, grundsätzlich zum Vertragsabschluß zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten gemäß der Satzung des ZVWU über Tarife, Festpreise, Baukostenzuschüsse, die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.

2.5. Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Grundstückseigentümer auf Antragsformularen des ZVWU gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1 : 500) sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen. Vorstehendes gilt auch für erforderliche Umverlegungen, Veränderungen und Stilllegungen von Trinkwasserhausanschlüssen.

### **3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)**

Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des ZVWU. Bestehende Weiterverteilungsanlagen erhalten Bestandsschutz soweit aus zwingenden technischen Erfordernissen der ZVWU die Trennung nicht anordnet.

### **4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVB Wasser V)**

4.1. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der ZVWU die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen, im Rundfunk, im Fernsehen, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

4.2. Das Einfrieren von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen durch anhaltenden Frost ist in die Kategorie „Höhere Gewalt“ einzuordnen. Hierbei kann vom ZVWU keine uneingeschränkte Versorgung geltend gemacht werden.

### **5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)**

5.1. Der ZVWU berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen) die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlichen Straßen und Plätzen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden. Wenn zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung die Inanspruchnahme eines privaten Grundstückes erforderlich ist, so wird, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen ist, die Gestattung beantragt. Kommt ein Gestattungsvertrag nicht zustande, wird der Duldungszwang im verwaltungsrechtlichen Verfahren erwirkt. Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVWU nach §

meinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.2. Kann ein Grundstück nur über ein davor liegendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des ZVWU eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, seinem Antrag auf Anschluss beizufügen.

### **6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)**

6.1. Bei Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz des ZVWU ist einmalig ein Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer zu verlangen. Er dient der Abgeltung der Aufwendungen des Zweckverbandes für die dauernde Zurverfügungstellung der Verteilungsanlagen. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 70 % der maßgeblichen Kosten. Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag (Einheitssatz) auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Dieser Pauschalbetrag wird auf der Grundlage aktueller Ist-Kosten für erfolgte Änderungen oder Erweiterungen an der Verteilungsanlage jährlich neu berechnet und erforderlichenfalls neu festgelegt. (Anlage 7)

6.2. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die tatsächliche Straßenfrontlänge, jedoch eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrundegelegt. Die Mindeststraßenfrontlänge gilt auch bei Grundstücken mit keiner Straßenfront (z. B. Hinterlieger) sowie für den Fall, dass ein Grundstück weitere Hausanschlüsse erhält. Die Mindeststraßenfrontlänge wird für jeden weiteren Anschluss zugrundegelegt.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Versorgungsvertrages (Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des Grundstückes betriebsfertig verlegt sind, andernfalls nach Fertigstellung der Verteilungsanlagen.

6.4. Die Herstellung der Anschlussleitung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

6.5. Sonderfälle, die nicht über in Pkt. 6.2. festgelegte Regelung abgedeckt werden, wie z. B. Eckgrundstücke, sehr lange Grundstücksfronten, Objekte auf Gutshöfen und in Siedlungen u. ä. werden durch den Vorstand des ZVWU entschieden. Gleiches gilt für die Berechnung des Baukostenzuschusses bei Neubebauung bereits erschlossener Grundstücke oder Umverlegungen vorhandener Trinkwasserhausanschlüsse.

6.6. Unabhängig von den in Pkt. 6.1. - 6.3. genannten Regelungen sind für die Neuerschließung von Wohnstandorten, Gewerbegebieten, Erholungsgebieten usw. gesonderte Erschließungsverträge mit dem Bauträger abzuschließen.

### **7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)**

#### 7.1. Begriffsbestimmungen

- a) Versorgungsleitung ist die Leitung zur Verteilung von Trinkwasser, an welche die Hausanschlussleitung anbindet.
- b) Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung einschl. anbindende Armaturen bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler.
- c) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, dem Wasserzähler und dem Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer.
- d) Die Kundenanlage beginnt mit der Zählerverschraubung nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen, die vor dem 01. Juli 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR errichtet und bisher nicht geändert wurden. Für diese Versorgungsverhältnisse ist nach Artikel 9 und Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Ziffer 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 Bestandsschutz gegeben.

7.2. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz des ZVWU haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

7.3. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme:

Die Verantwortlichkeit des ZVWU endet am Grundstück, das dem Verteilungsnetz am nächsten liegt. Über dieses Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Vertragsabschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer des o. g. Grundstückes. Grundstücke, die keinen direkten Anschluss

an die öffentliche Wasserversorgungsleitung besitzen, jedoch vom ZVWU verbrauchsmäßig abgerechnet werden, können kein Recht auf Weiterversorgung geltend machen, bei veränderten Versorgungs- und Vertragsbedingungen der davor liegenden Eigentümer, über die die Versorgung bisher erfolgte. Die aus der Weiterverteilung des Wassers bestehenden Versorgungsverhältnisse behalten ihre Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch des davor liegenden Eigentümers abgesichert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der ZVWU die Neuherstellung eines Hausanschlusses verlangen, wenn dies technisch und grundstücksrechtlich möglich ist.

7.4. Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und dem Wasserzähler stehen im Eigentum des ZVWU. Für die Versorgungsverhältnisse, die vor dem 01. 07. 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR bestanden haben, ist nach Artikel 9 und Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Ziff. 16 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 Bestandsschutz gegeben.

7.5. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU die Kosten zu erstatten:

- a) für die Lieferung/Herstellung des Hausanschlusses;
- b) für die Veränderungen des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Pauschalpreise für Hausanschlüsse sind in der Anlage 6 beigefügt. Als Anschlusslänge wird die Entfernung zwischen Straßenmitte und Messeinrichtung, unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ermittelt. Ausnahmefälle werden vom Vorstand entschieden.

7.6. Der ZVWU hält die in seinem Eigentum stehenden Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler, einschließlich diesem, auf seine Kosten instand. Der ZVWU ist neben dem vom ZVWU zugelassenen und beauftragten Installateurunternehmen nur allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Ausbau der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

7.7. Für die Stilllegung bzw. Entfernung eines Hausanschlusses sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7.8. Bei Hausanschlussleitungen entsprechend Pkt. 7.1.d) Satz 2, sind Schäden vor dem Wasserzähler dem ZVWU unverzüglich zur Beseitigung zu melden. Die Kosten für die Schadensbeseitigung sowie die durch Schätzung ermittelten Wasserverluste trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht im öffentlichen Bereich der Leitung liegt.

7.9. Der ZVWU kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiedерentnahme gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

7.10. Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, sind diese kostenpflichtig durch den Grundstückseigentümer anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

7.11. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regelungen wie für einen Neuanschluss.

### **8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)**

8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze auf dem Grundstück mehr als 15 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft anzulegen.

8.2. Wenn bei einer Straßenerweiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### **9. Kundenanlage (gemäß § 12 AVB Wasser V)**

9.1. Kundenanlagen befinden sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Sie sind nach DIN 1988 nur durch ein Installationsunternehmen auszuführen, das beim ZVWU im Installationsverzeichnis geführt wird, oder einen Installateurausweis eines Wasserversorgungsunternehmens besitzt. Bei Gefahr im Verzug ist der ZVWU berechtigt, Schäden an der Kundenanlage auf Kosten des Abnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste oder durch Schätzung ermittelte Wasser zu bezahlen.

9.3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom ZVWU zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausgeführt werden.

9.4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem ZVWU vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen.

### **10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)**

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim ZVWU auf einem Formular zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage 6 der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZVWU und der Wechselung des Bauwasserzählers gegen den Hauswasserzähler.

10.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung nach einer Einstellung sind dem ZVWU gemäß Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung zu erstatten.

### **11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)**

11.1. Der Beauftragte des ZVWU ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

### **12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**

12.1. Der Anschluss an die Wasserversorgung sowie jede Änderung des Hausanschlusses ist unter Benutzung eines beim ZVWU erhältlichen Formulars zu beantragen. Mit der Antragstellung ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude und der Länge der Grenzen an öffentlichen Straße im M 1 : 100 oder 1 : 500 und ein Kellergrundriss M 1 : 100 oder 1 : 50 mit Angabe des gewünschten Einbauortes der Messeinrichtung einzureichen.

12.2. Die Art und Lage der Anschlussleitung wird vom ZVWU nach DIN und anderen einschlägigen Vorschriften festgelegt, wobei Kundenwünsche im Rahmen dieser Vorschriften berücksichtigt werden. Der ZVWU legt nach Terminvereinbarung die Trasse und Einzelheiten des Hausanschlusses im Beisein des Anschlussnehmers oder seines Vertreters schriftlich fest.

12.3. Die Hausanschlussleitung wird von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler ausschließlich vom ZVWU hergestellt.

12.4. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU einen Standort für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen, der den Wasserzähler vor Abwasser und Grundwasser, Frost und sonstige Verunreinigungen schützt. Diese Funktion kann ein Wasserzählerschacht erfüllen. Der Wasserzählerschacht muss in Art

und Abmessungen nach DIN-Vorschrift und den Angaben des ZVWU hergestellt werden. Der Schacht muss u. a. grundwasserdicht sein. Über den ZVWU können solche Wasserzählerschächte ebenfalls bezogen und eingebaut werden.

12.5. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des ZVWU und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom ZVWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mindestens 2,0 m beiderseits nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist insbesondere im Bereich der Messeinrichtung vor Beschädigung und Frost durch den Kunden zu schützen, Sorgfaltspflicht des Kunden. Wird die Sorgfaltspflicht verletzt, werden entstandene Reparaturkosten dem Kunden berechnet. Nachteilige Einwirkungen auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden, insbesondere dürfen Plomben nicht beschädigt oder beseitigt werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitung oder Einbauteilen ist unverzüglich dem ZVWU zu melden. Bei Nichtbekanntgabe bzw. Verweigerung des Zutrittsrechtes erfolgt eine Schätzung der Wasserverluste, die dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

12.6. Die Kundenanlage (Hausinstallation nach dem Wasserzähler) ist nach der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)“ und den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU durch eine zugelassene Fachfirma des Wasserinstallationshandwerkes herzustellen. Gleiches gilt für Veränderungen und Ergänzungen der Kundenanlage. Eine entsprechende Bescheinigung der Fachfirma gemäß des beim ZVWU erhältlichen Vordrucks ist Voraussetzung für den Anschluss an die Wasserversorgung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

12.7. Mit der „Installateur-Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzureichen. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussweite des Hausanschlusses durch den ZVWU. Der Kunde hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge eine Vergrößerung des Hausanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem ZVWU zu ersetzen.

12.8. Für die Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, z. B. DIN, DVGW oder GS-Zeichen, bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

12.9. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

12.10. Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann, wie Pumpen, Warmwasserbereiter etc., sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen ist nicht zulässig.

12.11. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12.12. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Kundenanlage bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches ggf. als Schutzmaßnahme einzubeziehen ist.

12.13. Der ZVWU kann verlangen, dass auf Kosten der Anschlussnehmer bereits vorhandene Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist. Nach der Rekonstruktion von Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich, für Anschlüsse, die vor dem 01. Juli 1990 bereits bestanden, wird dem Grundstückseigentümer eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um den nicht öffentlichen Teil der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler durch den ZVWU oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Damit und mit der Sicherung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit für diese Hausanschlussleitung wird die Grundlage für die Übernahme der Hausanschlussleitung durch den ZVWU geschaffen.

12.14. Für Bauwasseranschlüsse wird auf Antrag vorübergehend ein Bauwasserzähler installiert, der eine Zapfmöglichkeit und eine Absperrarmatur beinhaltet. Bauwasseranschlüsse werden durch den ZVWU hergestellt und nach der Baumaßnahme zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Antragstellers zurückgebaut.

Der Antragsteller haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Bauwasseranschlusses einschließlich sämtlicher Ein- und Anbauten, insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode den Bauwasseranschluss vom ZVWU außer Betrieb nehmen zu lassen.

Hausanschlüsse werden vor der Inbetriebnahme der Kundenanlage als Bauwasseranschlüsse genutzt. Hierfür wird durch den ZVWU ein Bauwasserzähler kostenpflichtig bereitgestellt.

12.15. Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund der hohen Bedarfsanforderungen (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) sind die Rohrnetze und Wasserwerke des ZVWU im außerstädtischen Bereich nicht in der Lage, den Feuerlöschbedarf zu sichern. Die vorhandenen Hydranten in den Gemeinden sind ausschließlich zum Spülen, Entlüften und zeitweiligen Wasserentnahmen durch Standrohrwasserzähler zu nutzen. Die eigenmächtige Entnahme von Löschwasser aus Hydranten durch die ländlichen Feuerwehren durch Anschluss von Motorspritzen stellt eine Gefahr für die Wasserwerke und Rohrnetze des ZVWU dar. Die ländliche Löschwasserversorgung kann weiterhin nur aus Bächen, Seen, Feuerlöschbrunnen und Feuerlöschteichen, die aus dem Wasserversorgungsnetz wieder gefüllt werden, abgesichert werden.

### **13. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)**

13.1 Der ZVWU stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung.

13.2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des ZVWU. Der Kunde darf daran weder Änderungen oder sonstige unbefugte Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den ZVWU oder einen dafür zugelassenen Installateur eingebaut, gewechselt und entfernt werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den ZVWU.

13.3. Bei der Durchführung von Wasserzählerwechselungen ist grundsätzlich die Wasserzähleranlage (Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, Wasserzähler und Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit System KFR = Kombination Freistromventil, Rückflussverhinderer einschließlich Wasserzählerbügel) zu erneuern, wobei der Teil nach dem Wasserzähler die Kundenanlage darstellt und durch den Kunden kostenpflichtig zu erstatten ist.

### **14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)**

14.1. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des ZVWU zu verwenden, das vom ZVWU gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

14.2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZVWU sowie Dritter entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr in einer vom ZVWU festzulegenden Frist beim ZVWU zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen. Es ist ein Vertrag nach Antragstellung beim ZVWU abzuschließen.

### **15. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu § 24 und 25 AVB Wasser V)**

15.1 Der ZVWU erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Diese werden zu den vom Verband vorgegebenen Terminen fällig.

15.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Zählerablesung am Ende eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

15.3. Der ZVWU kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

15.4. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet, oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

15.5. Nach Ablesung oder Pauschalierung erteilt der ZVWU eine Rechnung in einfacher Ausfertigung.

15.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom ZVWU festgesetzte Abschlagszahlungen vom Grunde her zu verweigern.

#### **16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)**

16.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen fällig.

16.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZVWU festgelegten Termin fällig.

16.3. Die Kosten für den Hausanschluss werden mit der nutzbaren Fertigstellung nach Rechnungslegung innerhalb von 2 Wochen fällig.

16.4. Muss der ZVWU wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, kann je Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden.

Der ZVWU hat das Recht, dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

#### **17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind unmittelbar nach Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Werktagen nach Erstellung beim ZVWU schriftlich zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

#### **18. Zahlungspflicht**

18.1. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Zahlungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechnung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Eine Abrechnung mit anderen, als den o.g. Nutzungsberechtigten, kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter u. dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Die Abrechnung erfolgt dann mit dem Übernehmenden direkt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch den Antragsteller zu erstatten.

18.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserentgeltes beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Versorgungsleitung nutzungsfähig hergestellt ist. Wechselt der Eigentümer am Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer das Entgelt bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder eine Willenserklärung zum Übergangszeitpunkt und maßgeblicher Zählerstand beider Vertragspartner dem ZVWU zugeht. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Pkt. 18.1. genannten Zahlungspflichtigen.

18.3. Melden der bisherige Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht an und erlangt der ZVWU auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes, das während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.



**19. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB Wasser V sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzuge-rechnet.

**20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung  
(zu § 32 Abs. 7 AVB Wasser V)**

20.1. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nur wenig benutzt werden, gemäß DIN 1988 regelmäßig auf eigene Kosten zu spülen. Hausanschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, sind stillzu-legen.

20.2. Der ZVWU behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen gemäß DIN 1988 von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sollte stets der Nutzer herangezogen werden. So es keinen gibt, ist der Hausanschluss zu trennen. Vorhaltung ist nicht zu betreiben. Wird das Grundstück verwaltet, so ist der Verwal-ter anstelle des Eigentümers zu belasten. Im Falle von Rückübertragungsansprüchen hat das Amt für offene Vermögensfragen zu entscheiden, in welcher Weise ein Grundstück belastet werden kann.

20.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten gemäß Anlage 6 sind zu zahlen, der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Wasser V wird jedoch nicht erhoben.

20.4. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechtigte Dritte (§ 22 Abs. 1 AVB Wasser V) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

**21. Einstellung der Versorgung  
(zu § 33 AVB Wasser V)**

Bei einer Beendigung des Versorgungsertrages ist der ZVWU berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfer-nen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Soll die Versorgung wie der aufgenommen werden, so werden die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

**22. Besondere Wasserleitungen**

22.1. Der ZVWU ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitun-gen besondere Bedingungen zu stellen.

22.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz entnommenen Menge als Zusatz- bzw. Reserveanschlüsse. Die eigenen Wasserver-sorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

22.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzäh-lern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZVWU in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZVWU ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom ZVWU für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZVWU erneut plombiert.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen, sie werden heute nicht mehr hergestellt.

22.4. Für die vom ZVWU durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reserveanschlüssen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis entsprechend Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung berech-net.

### 23. Änderung, Sonderregelungen

Diese Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V sowie die dazugehörigen Entgeltregelungen können durch den ZVWU mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 AVB Wasser festgelegten Fristen gekündigt wird.

### 24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Die Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU vom 23. November 2001 werden damit außer Kraft gesetzt.

**ANLAGE 3 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZVWU ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR DIE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN UND DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDER LEISTUNGEN, GÜLTIG AB 01.01.2006**

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung ein Grundstück betreffend mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	10,00 EUR 20,00 EUR
2.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung ein Grundstück betreffend mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	38,00 EUR 50,00 EUR
3.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen) Bebauungsgebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.	38,00 EUR 67,00 EUR
4.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung	58,00 EUR
5.	Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	44,00 EUR
6.	Eintragung zum Leitungsbestand (Einzelmaßnahme) je angefangene halbe Stunde	14,00 EUR
7.	Einsichtnahme in Bestandsunterlagen und Unterlagen raussuchen	2,50 EUR
8.	Bereitstellung von Bestandsunterlagen Pläne je m <sup>2</sup> Grundpreis Pläne je weiterer m <sup>2</sup> Bestandsriss A 4 Bestandsriss A 3 Mitbenutzungsgebühr für die Bereitstellung von Plänen pro Maßnahme	14,00 EUR 5,00 EUR 0,50 EUR 1,00 EUR 13,00 EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

#### **Anmerkung:**

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen.

**ANLAGE 4 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE  
WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT  
WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGBIET DES  
ZVWU  
ERSTATTUNG VON KOSTEN AN TRINKWASSERVERSORGUNGSANLAGEN FÜR  
ERBRACHTE REPARATUR- UND BAULEISTUNGEN, GÜLTIG AB 01.01.2006**

<b>1.</b>	<b>Stundenverrechnungssätze</b>	<b>EUR/Std.</b>
1.1.	Facharbeiter	29,00
1.2.	Meister	36,00
1.3.	Ingenieure	45,90
<b>2.</b>	<b>Stundenverrechnungssätze für Eigenleistungen</b>	<b>EUR/Std</b>
2.1	Facharbeiter	27,00
2.2	Meister	33,43
2.3	Ingenieure	42,72
<b>3.</b>	<b>Stundenverrechnungssätze im Bereitschaftseinsatz</b>	
3.1	Facharbeiter	<b>EUR/St.</b>
3.1.1.	Im Bereitschaftseinsatz	39,15
3.1.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	44,95
3.2	Meister	<b>EUR/Std.</b>
3.2.1.	Im Bereitschaftseinsatz	48,50
3.2.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	55,80
3.3	Ingenieure	<b>EUR/Std.</b>
3.3.1.	Im Bereitschaftseinsatz	61,97
3.3.2.	Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	71,15
3.4	Die Punkte 1.1. bis 3.3.2. gelten auch für erbrachte Dienstleistungen	
<b>4.</b>	<b>Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen - Fahrkilometer</b>	
		<b>EUR/km</b>
4.1.	PKW	0,50
4.2.	Transporter	0,95
4.3.	LKW	1,50
<b>5.</b>	<b>Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Maschinist</b>	
5.1	Traktor	11,00 EUR/Std.
5.2	Bagger	23,10 EUR/Std.
5.3	MAN mit Ladekran / Bagger	43,60 EUR/Std.
5.4	Einfriergeräte bis 1"	12,30 EUR/Std.
	bis 2"	15,70 EUR/Std.
5.5	PE-Aufwärmgerät	12,30 EUR/Std.
5.6	Erdrakete (ohne Kompressor)	23,00 EUR/Std.
5.7	Trassensuchgerät	13,30 EUR/Std.
5.8	Be- und Entlüftungsgerät	8,00 EUR/Std.
5.9	Nebelgerät	32,90 EUR/Std.
5.10	Fahrbarer Kompressor	10,90 EUR/Std.

5.11	Hochdruckreiniger	14,40 EUR/Std.
5.12	Gabelstapler	12,70 EUR/Std.
5.13	Söffelpumpe A – D	12,30 EUR/Tag
5.14	Elektrohammer	10,70 EUR/Tag
5.15	Ampelanlage	147,70 EUR/Tag
5.16	PE-Schweißautomat	19,50 EUR/Tag
5.17	Wasserwagen	15,30 EUR/Tag
5.18	Wasserfass	7,70 EUR/Tag
5.19	Abdrückpumpe	18,00 EUR/Tag
5.20	transportable Druckerhöhungsstation	23,30 EUR/Tag
5.21	Tandemhänger	21,50 EUR/Tag
5.22	Haspelhänger	45,00 EUR/Tag
5.23	Luftentfeuchter	12,70 EUR/Tag
5.24	Notstromaggregate ohne Dieselmotoren	

	Grundpreis		Leistungspreis
	bis 8,0 Std. = 1 Tag	> 3 Tage	Laufzeit
	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Std.
4 KVA	12,65	10,20	2,80
19 KVA	25,30	17,90	10,20
40 KVA	38,00	25,60	14,60
85 KVA	50,60	38,35	23,10
Multicar mit 10 KVA	34,90	-	9,50

**Anmerkung:** Die Umsetzung der Technik zum Einsatzort wird nach Aufwand abgerechnet

## 6. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen

		EUR/m <sup>3</sup>
<b>6.1</b>	<b>Erdarbeiten</b>	
6.1.1	manueller Erdstoffaushub BK 3 – 4	26,10
6.1.2	manueller Erdstoffaushub BK 5 – 6	52,15
6.1.3	Zuschlag für Arbeiten in Zwangslagen (unter Kabel, Leitungen)	12,80
6.1.4	Manueller Erdstoffeinbau mit Verdichten	21,00
6.1.5	Zuschlag für Zwangslagen	10,20
6.1.6	Abfuhr von Verdrängungsboden	11,25
6.1.7	Austauschboden liefern und einbauen	13,00
6.1.8	Suchschachtung wird nach Aufwand berechnet	
6.1.9	Beseitigung von Hindernissen (Sträucher, Büsche, Pflanzen u. ä.) und Wiederherstellung des Urzustandes wird nach Aufwand berechnet	
6.1.10	Maschineller Erdbau Baugruben und Rohrgräben L<20 m bis BK 4	
	Aushub	8,30
	Erdstoffeinbau	10,40
	Zuschlag BK 5-6 100%	
6.1.11	Maschineller Erdbau Rohrgräben L>20 m bis BK 4	
	Aushub	4,30
	Erdstoffeinbau	5,30
	Zuschlag BK 5-6 100%	
<b>6.2</b>	<b>Rohrverlegearbeiten</b>	<b>EUR/m</b>
6.2.1	Rohrverlegung mit Erdarbeiten	
	PE 32	24,10
	PE 40	24,30
	PE 50	27,10

	PE 63	27,90
	PE 75	29,40
6.2.2	Rohrverlegung ohne Erdarbeiten	
	PE 32	3,30
	PE 40	3,50
	PE 50	6,30
	PE 63	7,10
	PE 75	8,50
Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet		
<b>6.3</b>	<b>Spezialleistungen</b>	
6.3.1	Baustellensicherung	3,80 EUR/m/d
6.3.2	Umsetzen Gerätekomplex	127,80 EUR/Stück
6.3.3	Zuschläge Straßenbau	
	- Aufbruch und Wiederherstellung -	
	- Bitumen / Beton	113,70 EUR/m <sup>2</sup>
	- Pflaster	55,70 EUR/m <sup>2</sup>
6.3.4	Zuschläge für Einsatz Verbau	17,10 EUR/m <sup>2</sup>
6.3.5	Zuschlag für offene Wasserhaltung	7,20 EUR/Std.
6.3.6	Standrohrzähler	2,60 EUR/Tag
	- Bereitstellungsgebühr	20,50 EUR (einmalig)
	- Kautions	255,00 EUR
6.3.7	Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen	
	bis DN 100	63,90 EUR/Stck
	bis DN 150	76,70 EUR/Stck
	bis DN 200	89,50 EUR/Stck
	> DN 200	102,30 EUR/Stck
6.3.8	Herstellung Mauerdurchbruch mit Kernbohrung	
	inkl. Material und Arbeitszeit	
	Mauerwerk bis 50 cm	PE 32 78,00 EUR/Stck
		PE 40 83,00 EUR/Stck
		PE 50 86,00 EUR/Stck
		PE 63 97,00 EUR/Stck
		PE 75 113,00 EUR/Stck
	Beton-/Stahlbeton bis 50 cm	PE 32 106,00 EUR/Stck
		PE 40 111,00 EUR/Stck
		PE 50 114,00 EUR/Stck
		PE 63 125,00 EUR/Stck
		PE 75 141,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 40 cm PE 32	PE 32 190,00 EUR/Stck
		PE 40 194,00 EUR/Stck
		PE 50 198,00 EUR/Stck
		PE 63 209,00 EUR/Stck
		PE 75 224,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 1 m	PE 32 324,00 EUR/Stck
		PE 40 326,00 EUR/Stck
		PE 50 324,00 EUR/Stck
		PE 75 327,00 EUR/Stck

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder Aufmaß abgerechnet.

Alle vorgenannten Preise sind zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu berechnen.

**ANLAGE 5 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE  
WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT  
WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGBIET DES  
ZVWU ERGÄNZENDE PREISBESTIMMUNGEN ZU DEN  
WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES ZVWU, GÜLTIG AB 01.01.2006**

## 1. Preise für Trinkwasser

**Arbeitspreis**1,42 EUR/m<sup>3</sup>**Grundpreis**

je Hausanschluss und Jahr:

Nenndurchfluss QN	2,5 m <sup>3</sup> /h	95,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss QN	6 m <sup>3</sup> /h	420,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss QN	10 m <sup>3</sup> /h	550,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 50 mm	650,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße bis	DN 80 mm	700,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 100 mm	750,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 125 mm	800,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße über	DN 125 mm	1.500,00 EUR/Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet. Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410. Für Großabnehmer mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m<sup>3</sup> / a können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## 2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

bis	100 mm Anschlussdurchmesser	750,00 EUR
bis	150 mm Anschlussdurchmesser	800,00 EUR
bis	200 mm Anschlussdurchmesser	900,00 EUR
über	200 mm Anschlussdurchmesser	1.500,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

## 3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung	2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung	10,00 EUR
- Absperrern und Öffnen eines Anschlusses	30,00 EUR
- Verzugszinsen 3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen 2 % über dem Basiszinssatz	

## 4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes ZVWU Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

## 4.3. Ein- und/oder Ausbau von Wasserzählern

- Hauswasserzähler QN 2,5 - 10 m <sup>3</sup> /h	30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab DN 50 Wasserzählergröße)	155,00 EUR
- Frostzählerwechslung	(nach Aufwand)

## 4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung	40,00 EUR
- für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR

- 4.5. Abnahme und Plombieren der Mengenmeseinrichtungen von Hydranten, Schiebern und Wasserzählern  
 - für eine Plombierung 40,00 EUR  
 - für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag 8,00 EUR  
 - für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt 18,00 EUR
- 4.6. Abnahme und Verplombung von Gartenzählern 23,00 EUR
- 4.7. Leihgebühr Standrohrwasserzähler  
 - Grundpreis 20,00 EUR  
 - Leihgebühr 2,50 EUR/Tag  
 - Kaution 255,00 EUR
- 4.8. Bauwasserverbrauch  
 - Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:  
 beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche 30,00 m<sup>3</sup>  
 je angefangene 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zusätzlich werden jeweils 5,00 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.  
 In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim ZVWU auf einem gesonderten Formular zu beantragen.
- 4.9. Bearbeitungspauschale (Bearbeitung Unterzähler, Erstellen von Rechnungskopien u.ä.) 5,00 EUR/Jahr oder 5,00 EUR/St.
- 4.10. Bearbeiten von Anträgen auf Übernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung 15,00 EUR/Antrag
- 4.11. Druckprobe Hausanschlussleitung 57,00 EUR
- 4.12. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung 57,00 EUR
- Auf die vorgenannten Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet.

**ANLAGE 6 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZVWU**

**PAUSCHALKOSTEN FÜR WASSERHAUSANSCHLÜSSE, GÜLTIG AB 01.01.2006**

1. 10 m Pauschale

<u>Anschlussstärke</u>	<u>10 m Pauschale</u>
PE 32 x 3,0	980,00 EUR
PE 40 x 3,7	990,00 EUR
PE 50 x 4,6	1.030,00 EUR
PE 63 x 5,8	1.060,00 EUR
PE 75 x 6,9	1.150,00 EUR

2. Zuschläge auf 10 m Pauschale

2.1. Meterpreise

<u>Anschlussstärke</u>	<u>laufender Meter mit Erdarbeiten</u>	<u>laufender Meter ohne Erdarbeiten (im Gebäude/ Baugrube)</u>
PE 32 x 3,0	24,10 EUR	3,30 EUR
PE 40 x 3,7	24,30 EUR	3,50 EUR
PE 50 x 4,6	27,10 EUR	6,30 EUR
PE 63 x 5,8	27,90 EUR	7,10 EUR
PE 75 x 6,9	29,40 EUR	8,50 EUR

2.2. für Mauerdurchbruch mit Kernbohrung

	<u>PE 32 x 3,0</u>	<u>PE 40 x 3,7</u>	<u>PE 50 x 4,6</u>	<u>PE 63 x 5,8</u>	<u>PE 75 x 6,9</u>
normales Mauerwerk bis 50 cm	78,00 EUR	83,00 EUR	86,00 EUR	97,00 EUR	113,00 EUR
Beton-/ Stahlbeton bis 50 cm	106,00 EUR	111,00 EUR	114,00 EUR	125,00 EUR	141,00 EUR
Feldsteinmauerwerk bis 40 cm	190,00 EUR	194,00 EUR	198,00 EUR	209,00 EUR	224,00 EUR
Feldsteinmauerwerk bis 1 m	324,00 EUR	326,00 EUR	324,00 EUR	327,00 EUR	327,00 EUR

- 2.3. für ein Kopfloch in Pflaster (Lage der Versorgungsleitung)  
132,00 EUR
- 2.4. für ein Kopfloch in Bitumen (Lage der Versorgungsleitung)  
335,00 EUR
- 2.5. für den Einsatz von vernetztem PE-Rohr bei besonderer Beanspruchung
- |              |                  |           |
|--------------|------------------|-----------|
| VPE 32 x 2,9 | Zuschlag auf 1 m | 6,00 EUR  |
| VPE 40 x 3,7 | Zuschlag auf 1 m | 8,00 EUR  |
| VPE 50 x 4,6 | Zuschlag auf 1 m | 10,00 EUR |
| VPE 63 x 5,7 | Zuschlag auf 1 m | 14,00 EUR |
- 2.6. für Einsatz Spundkasten/ Verbau  
17,00 EUR/m<sup>2</sup>
- 2.7. für Wasserhaltung  
258,00 EUR

### 3. Wasserzählerschächte

- 3.1. Betonschacht Durchmesser 1000 mm ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung  
610,00 EUR
- 3.2. Betonschacht Durchmesser 1500 mm ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung  
840,00 EUR
- 3.3. Wasserzählerschacht der Firma Kessel, Durchmesser 1000 mm, wasserdicht, begehbar, Abdeckung befahrbar Kl. B 1.210,00 EUR
- 3.4. Wasserzählerschacht der Firma EWE Durchmesser 550 mm, wasserdicht, Abdeckung befahrbar Kl. B, zum Einbau bei Platzmangel  
700,00 EUR

### 4. Druckprobe Hausanschlussleitung

57,00 EUR

### 5. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung

57,00 EUR

### 6. Bauwasseranschlüsse

Bauwasserzähler ohne Schacht	Miete	1,00 EUR/Tag
Bauwasserzähler mit Schacht	Miete	2,50 EUR/Tag

Alle genannten Preise sind in Verbindung mit der 10 m Pauschale gültig. Die vollständige Kalkulation der genannten Preise liegt beim „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) zur Einsichtnahme vor. Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

**ANLAGE 7 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE  
WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT  
WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG) IM VERSORGUNGSGEBIET DES  
ZVWU  
BAUKOSTENZUSCHUSS, GÜLTIG AB 01.01.2006**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet. **Er beträgt 44,21 EUR/m Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.** Der Baukostenzuschuss gilt für alle Anschlussnehmer, mit denen nach dem 01.01.2006 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird. Diese 6. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Templin, den 25. November 2005

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher



**1.ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2005 wird

1. In § 7 „Gebührenpflichtige“, wird im Absatz (5) hinter dem Wort „sowie“ „§ 23“ gestrichen und ersetzt durch „§ 15“

2. § 7 „Gebührenpflichtige „ ergänzt um Abs. (6):

*„(6) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als den in Abs. (3) genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Die Gebührenabrechnung erfolgt dann mit dem Übernehmenden direkt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch den Antragsteller zu erstatten.“*

3. Anlage zur Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" (ZVWU) über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin“  
wie folgt ergänzt:

Nach „Der Satz der Kostenerstattung beträgt

**94,41 EUR pro laufender Meter.“**

**wird eingefügt:**

*„Die Dienstleistungen des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin werden nach Aufwand ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach Verrechnungssätzen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.*

**1. Stundenverrechnungssätze für Dienstleistungen**

	im Bereitschaftseinsatz	Nachtarbeit von 21.00 – 6.00 Uhr
	EUR/Std.	EUR/Std.
Facharbeiter	29,00	44,95
Meister	36,00	55,80
Ingenieure	45,90	71,15

**2. Einsatz von Kraftfahrzeugen**

	EUR/km
PKW	0,50
Transporter	0,95
LKW > 7,5 t	1,50

**3. Preise für den Einsatz von Maschinen und Geräten**

	im Bereitschaftseinsatz	Nachtarbeit von 21.00 – 6.00 Uhr
	EUR/Std.	EUR/Std.
<b>Einsatz Hochdruckspülgerät</b>	70,49	86,44
- (mit 1 Maschinisten)		
Einsatz Schlammsaugwagen	69,48	85,43
- (mit 1 Maschinisten)		
Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS	100,22	132,12
- (mit 2 Maschinisten)		

**4. Sonstiges**

Bentonit- Zwischenlagerung und Entsorgung	25,08 EUR/m <sup>3</sup>
Fettschlamm - Zwischenlagerung und Entsorgung	81,28 EUR/m <sup>3</sup>

Darüber hinaus erforderliche Tätigkeiten und Technik werden nach den jeweils gültigen preislichen Regelungen des Bereiches Trinkwasser abgerechnet.“ Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Templin, den 25. November

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN, VOM 26. NOVEMBER 2004**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2005 wird

1. § 7 „Gebührenpflichtige“ ergänzt um Abs. (6):

„(6) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als den in Abs. (3) genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Die Gebührenabrechnung erfolgt dann mit dem Übernehmenden direkt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch den Antragsteller zu erstatten.“

2. Anlage zur Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen wie folgt ergänzt:

Nach „Der Satz der Kostenerstattung beträgt

**123,06 EUR pro laufender Meter.“**

**wird eingefügt:**

„Die Dienstleistungen des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin werden nach Aufwand ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach Verrechnungssätzen auf der Grundlage der Anlage zur Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.“

**1. Stundenverrechnungssätze für Dienstleistungen**

		<b>im Bereitschaftseinsatz</b>	<b>Nacharbeit von 21.00 – 6.00 Uhr</b>
	EUR/Std.	EUR/Std.	EUR/Std.
Facharbeiter	29,00	39,15	44,95
Meister	36,00	48,60	55,80
Ingenieure	45,90	61,97	71,15

**2. Einsatz von Kraftfahrzeugen**

	EUR/km
PKW	0,50
Transporter	0,95
LKW > 7,5 t	1,50

**3. Preise für den Einsatz von Maschinen und Geräten**

	<i>im Bereitschaftseinsatz</i>		<i>Nacharbeit von 21.00 – 6.00 Uhr</i>
	<i>EUR/Std.</i>	<i>EUR/Std.</i>	<i>EUR/Std.</i>
<i>Einsatz Hochdruckspülgerät - (mit 1 Maschinisten)</i>	<i>70,49</i>	<i>80,64</i>	<i>86,44</i>
<i>Einsatz Schlammsaugwagen - (mit 1 Maschinisten)</i>	<i>69,48</i>	<i>79,63</i>	<i>85,43</i>
<i>Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS - (mit 2 Maschinisten)</i>	<i>100,22</i>	<i>120,52</i>	<i>132,12</i>

**4. Sonstiges**

<i>Bentonit- Zwischenlagerung und Entsorgung</i>	<i>25,08 EUR/m³</i>
<i>Fettschlamm - Zwischenlagerung und Entsorgung</i>	<i>81,28 EUR/m³</i>

Darüber hinaus erforderliche Tätigkeiten und Technik werden nach den jeweils gültigen preislichen Regelungen des Bereiches Trinkwasser abgerechnet.“ Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Templin, den 25. November 2005

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE  
 INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES  
 UCKERMARK**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Landkreis Uckermark betreibt die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung. Im Auftrag des Landkreises Uckermark erhebt die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe.

**§ 2**  
**Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen erhoben:
  - a) Kfz-Batterien: PKW, LKW, Krafträder
  - b) Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krafträdern und Fahrräder
  - c) Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische hiervon mit weniger als 5 % Störstoffen; jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
  - d) Gemischte Bau und Abbruchabfälle, jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
  - e) Bitumengemische, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte
  - f) Altholz (belastet)
- (2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:
  - Verpackungen aus Glas (nur Hohlglas, kein Flachglas)
  - Papier / Pappe / Kartonagen
  - Sperrmüll (blaue Karte)

- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Schrott
- Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/ Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

### § 3

#### Gebührenmaßstab/Gebührensatz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i. S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1 a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Batterien. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1 b gilt § 3 a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- c) Für die Annahme der in § 2 Abs.1 c genannten Abfälle auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau bemisst sich die Gebühr nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen in Tonnen (t). Bei Anlieferung dieser Abfälle auf den anderen Wertstoffannahmehöfen bemisst sich die Gebühr nach der angenommenen Menge je 0,5 m<sup>3</sup>. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.
- d) Die Gebühr für die Annahme der in § 2 Abs. 1 d, 1 e und 1 f genannten Abfälle bemisst sich nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t). Der Gebührensatz der jeweiligen Abfallart ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 4, 5 bzw. 6 zur Satzung.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührensschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den 14.11.05

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

#### Anlage 1

##### Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Deponie Pinnow	Boitzenburg
Prenzlau	Brüssow
Templin *)	Fürstenwerder
Deponie Milmersdorf **)	Gartz (Oder)
Angermünde	Gramzow
Lychen	Passow

\*) Der Wertstoffannahmehof in Templin wird im Laufe des Jahres 2006 eingerichtet. Die Inbetriebnahme der Annahmestelle wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

\*\*\*) Mit der Inbetriebnahme des Wertstoffannahmehofes Templin wird die Annahmestelle Milmersdorf geschlossen.

**Anlage 2**

**Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark**

**1. Kraftfahrzeug – Batterien**

Kraftrad	1,00 Euro/Stück
PKW	2,00 Euro/Stück
LKW	4,00 Euro/Stück

**2. Altreifen**

Pkw ohne Felge	2,00 Euro/Stück
Pkw mit Felge	2,50 Euro/Stück
Lkw ohne Felge	7,50 Euro/Stück
Lkw mit Felge	11,00 Euro/Stück
Traktor ohne Felge	12,50 Euro/Stück
Traktor mit Felge	15,00 Euro/Stück
Kraftrad	1,00 Euro/Stück
Fahrrad	0,50 Euro/Stück

**3. Bauschutt**

Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische  
 hiervon (weniger als 5 Vol.-% Störstoffe) 7,50 Euro je 0,5 m<sup>3</sup>

bzw. 7,50 Euro/t

**4. Baustellenabfälle\***

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle\* 120,00 Euro/t

**5. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte\***

250,00 Euro/t

**6. Altholz (belastet)\***

120,00 Euro/t

\*nur auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK  
 (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – AbfS)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg. I S. 40 – 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) beschlossen:

**§ 1  
 Grundsätze**

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2  
 Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere
  - die Siedlungsabfalldeponie Pinnow,
  - die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau,
  - die Siedlungsabfalldeponie Milmersdorf und
  - die Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark gemäß Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) ist umfassend mit der Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt gemäß § 12 BbgAbfG i. V. m. der zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29.09.1998 durch die Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage der von dieser erlassenen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### § 3

#### Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

### § 4

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
  - a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

<u>AVV- Schlüsselnummer</u>	<u>Abfallart</u>
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow eingehalten werden.

- b) Verpackungsabfälle,

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Abfallart</u>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz

150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

c) Batterien,

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Abfallart</u>
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1487) zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d) Einwegkameras

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Abfallart</u>
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien i. S. d. § 14 der Batterieverordnung.

e) Altfahrzeuge,

<u>AVV-Schlüsselnummer</u>	<u>Abfallart</u>
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, mit Ausnahme des § 15 Abs. 4 KrW/AbfG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

## f) Bitumengemische

AVV-SchlüsselnummerAbfallart

170302

Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

## g) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-SchlüsselnummerAbfallart

180101

spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)

180102

Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)

180104

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

180201

spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

180203

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

## (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können: (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-SchlüsselnummerAbfallart

010408

Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen

010409

Abfälle von Sand und Ton

030307

mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen

061304\*

Abfälle aus der Asbestverarbeitung

070213

Kunststoffabfälle

100101

Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

100102

Filterstäube aus Kohlefeuerung

100105

Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

100115

Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen

100117

Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen

100124

Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

101112

Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt

101208

Abfälle aus Keramikergezeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

101311

Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen

120117

Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen



150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehrschutt
200307	Sperrmüll aus Gewerbe, sofern er in seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, schadstoffhaltig ist oder als Produktionsabfall anfällt
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen anzudienen.
- (7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Anordnung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang/-recht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/ AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

**§ 6****Ausnahmen vom Anschlusszwang**

- (1) Der Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 Abs. 1 S. 4 gleichgestellten Personen gegenüber schriftlich dem Landkreis angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die bei der UDG erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

**§ 7****Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
  1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
  2. Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
  3. Leichtverpackungen,
  4. Klärschlamm,
  5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
  6. Bauabfälle,
  7. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
  8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
  9. Sperrmüll,
  10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
- (2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile

auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

**§ 8**

**Altpapier, Pappe, Kartonagen**

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Bereitstellung des in den blauen Tonnen gesammelten Altpapiers hat zu den vom Landkreis sowie zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.
- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.

**§ 9**

**Verpackungen aus Glas**

- (1) Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen dafür zugelassene Abfallbehälter sowie von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebene Sammelstellen zur Verfügung, an denen die Abfälle getrennt nach Farben überlassen werden können.
- (2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glas-sammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 - 12:00 Uhr benutzt werden.

Das Einfüllen von Hausmüll oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glascontainer ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

**§ 10**

**Leichtverpackungen**

- (1) Leichtverpackungen können in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen des DSD (Duales System Deutschland AG) entsorgt werden. Die Abfuhrtage für die in gelben Säcken oder Tonnen gesammelte Leichtverpackungen werden von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegeben.
- (2) Die Ablagerungen von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Behältern ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung (außer Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt") in die Leichtstoffbehälter ist verboten.

**§ 11**

**Kompostierbare Abfälle**

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle (außer Küchenabfälle) aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können – soweit sie nicht selbst kompostiert werden – bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen und bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

**§ 12**

**Klärschlamm**

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte.

**§ 13****Haushaltstypischer Schrott**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen oder anderen vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus Haushaltungen auf Antrag abgefahren.

**§ 14****Bauabfälle**

- (1) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und Bodenaushub ist, soweit dieser nicht verwertet werden kann, der Abfallentsorgungsanlage Siedlungsabfalldeponie Pinnow zu überlassen unter der Voraussetzung, dass die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen eingehalten werden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erd-aushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.
- (6) Bauschutt, Bodenaushub sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können bei den in § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen und nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark abgegeben werden.

**§ 15****Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte aus privaten Haushalten (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Fernsehgeräte, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Computer und Elektrokleingeräte) können bei den vom Landkreis und zusätzlich von der UDG im Auftrag des Landkreises bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Gleiches gilt für Vertreiber i. S. d. § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet). Diese haben bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) Anlieferungsort- und -zeitpunkt mindestens 4 Tage vor der geplanten Anlieferung mit der UDG abzustimmen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten werden, soweit es sich um Großgeräte aus den Bereichen Haushaltstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik handelt, auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Altelektro- und -elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 aus privaten Haushalten sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der am angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Altelektro- und -elektronikgroßgeräte i. S. des Abs. 2 bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 und Abs. 3 von der Altgeräteeinsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

**§ 16****Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) entspricht, sind getrennt dem Sonderabfallzwischenlager, Grabowstraße 52 in 17291 Prenzlau, oder dem Schadstoffmobil zu

überlassen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. An dem Schadstoffmobil darf vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Menge von bis zu 20 kg oder 30 l besonders überwachungsbedürftiger Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Mengen sind dem Sonderabfallzwischenlager zu überlassen.

- (2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in Mengen bis zu 2.000 kg/ Jahr anfallen (Kleinmengen), mit der Maßgabe, dass am Schadstoffmobil vom Anlieferer je Sammlung und Abfallart bis zu 100 kg bzw. 100 l überlassen werden können.
- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

### § 17 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum u. ä., Kisten, Koffer, Stoffrollos und Holzjalousien) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 16 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Die UDG legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer mit.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Der Transport von Sperrmüll i. S. d. Abs. 1 zu zugelassenen Verwertungsanlagen darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte erfolgen

### § 18 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 25 kg,  
 Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 30 kg,  
 Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 35 kg,  
 Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 60 kg,  
 Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, max. Füllgewicht 350 kg,  
 Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,  
 Pressmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen,  
 Abfallsäcke mit dem Aufdruck der UDG als beauftragte Dritte nach Maßgabe des Abs. 5.  
 Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von der UDG gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke (mit dem Aufdruck der UDG) benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Anschlusspflichtigen an einer der Ausgabestellen der UDG zu erwerben. Auskunft über die Ausgabestellen gibt die UDG. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.  
 Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsor-

gungsträger vorgeschrieben werden. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen einmalig für das gesamte Jahr zugesandt.

### § 19

#### Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 10 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten einerseits und aus anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Auf Antrag der Gebührenschuldner gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung können Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.
- (3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingGG) und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Entsorgungspflichtigen festgesetzt werden.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen für das jeweilige Grundstück im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken (mit dem Aufdruck der UDG) zur Abholung bereitzustellen. Auf Antrag können auch weitere Behälter aufgestellt werden oder zusätzliche Entleerungen erfolgen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (6) Das Selbstanliefern von Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage ohne Vorhalten eines tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälters ist verboten.
- (7) Für unmittelbar räumlich benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Im Übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

### § 20

#### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch der Anschlusspflichtigen auf Abweichungen vom Abfuhrhythmus.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l (einschließlich) werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Plan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich bei der UDG anfordern.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.

### § 21

#### Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 18 Abs. 3 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 - 17 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der Abstand des Abfallbehälters bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 2 m nicht

überschreiten. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.
- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung möglichst unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Tags der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten UDG oder Dritter möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen der UDG gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.  
Die im Auftrag des Landkreises von der UDG ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an Den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit der UDG gestattet.
- (9) Der Landkreis hat das Recht, im Falle der Einführung eines Behälteridentifikationssystems die Abfallbehälter mit entsprechenden Systembestandteilen auszustatten. Die Ausstattung erfolgt durch die UDG im Auftrag des Landkreises.

## § 22

### Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen der beauftragten UDG oder Dritter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
  - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
  - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
  - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
  - d) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt.
 Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

## § 23

### Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der UDG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 18 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

**§ 24****Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

**§ 25****Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (3) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen überlassen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verbracht worden sind.
- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder an einer der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen angenommen worden sind.
- (5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

**§ 26****Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der UDG anzuzeigen. Der UDG, die die Anzeige im Auftrag des Landkreises entgegennimmt, sind dabei insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind der UDG unverzüglich mitzuteilen. Die UDG nimmt Mitteilungen im Auftrag des Landkreises entgegen. Satz 1 gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Die An-, Um- oder Abmeldung bei den Einwohnermeldeämtern und Gewerbeämtern entbindet nicht von der Mitteilung- und Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der UDG mitzuteilen, die die Mitteilung im Auftrag des Landkreises entgegennimmt. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

**§ 27****Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Gebührensatzungen.



**§ 28  
Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, werden Bekanntmachungen des Landkreises im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vorgenommen. Die gleichlautenden zusätzlichen Bekanntmachungen, die die UDG im Auftrag des Landkreises vornimmt, erscheinen im Abfallratgeber der UDG und im Internet unter „www.udg-uckermark.de“. Örtlich begrenzte Hinweise können auch nach Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

**§ 29  
Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 30  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe oder Abfälle neben den Behältern ablagert bzw. Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in Wertstoffbehälter einfüllt;
6. entgegen § 9 Abs. 2 letzter Satz Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
7. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
8. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
10. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
11. entgegen § 19 Abs. 6 regelmäßig Restmüll auf einer Restabfallentsorgungsanlage selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;
12. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
13. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt oder nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
14. entgegen § 21 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
15. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
16. entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
17. entgegen § 25 Abs. 6 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
18. entgegen § 26 Abs. 1, obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
19. entgegen § 26 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

**§ 31  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2006 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:**

Die in § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle wurden mit Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5 - Abfallwirtschaft, Abfalltechnik - vom 06.12.2005, Geschäftszeichen T5.33/63311/73, genehmigt.

Prenzlau, den .07.12.2005

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE  
INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH TAGESPFLEGE IM  
LANDKREIS UCKERMARK GEMÄß § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES  
LANDES BRANDENBURG (TAGESPFLEGEKOSTENBEITRAGSSATZUNG)**

**Präambel**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.); der §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2005 (BGBl. I, S. 2729) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. I, S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Tagespflege im Landkreis Uckermark.
- (2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird. Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Tagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Tagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte zur Anspruchserfüllung gemäß § 1 KitaG erfolgen.
- (3) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Kostenbeiträge.

**§ 3  
Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

**Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen.  
 Von den Einkünften wird ein pauschaler Abschlag von 25 vom Hundert zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommenssteuer vorgenommen.  
 Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden.  
 Zum anzurechnenden Einkommen zählen auch die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.
- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten,
  - Einnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld),
  - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Kindergeld),
  - Unterhaltsleistungen für das Kind / die Kinder
  - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen und
  - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Landespflegegesetz. Ebenfalls nicht angerechnet wird die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner / Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind einer Familie wird ein Betrag auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetragsverordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 546) freigestellt. Die Beträge werden entsprechend den Änderungen der Regelbetragsverordnung angepasst.
- (8) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (9) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (10) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbstschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden.
- (13) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(14) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs-pflichtig.

### § 5

#### Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, wird eine Anpassung der Kostenbeitrags-schuld ab dem Folgemonat nach der Veränderung vorgenommen.
- (3) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Landkreis Uckermark die Tagespflege beenden.
- (6) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,56 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Tagespflegeverträgen geregelt.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für den Fall, dass bei Beendigung der Betreuung, die Betreuung nicht mehr als die Hälfte des Monats erfolgte, kann auf Antrag eine taggenaue Beitragsberechnung erfolgen.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) Wird das Kind vorübergehend im Vertretungsfall für die Tagespflegeperson in einer Kindertagesstätte untergebracht, wird für diesen Zeitraum kein Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Kostenbeiträge zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt und ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung) vom 06.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung vom 17.11.04 außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 06.12.2005

gez. **Klemens Schmitz**  
Landrat

#### Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

##### Krippe (lineare Steigerung)

Einkommen	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	mehr als 8 Std.
bis 800,00	15	22	22	22

bis 900,00	16	24	24	24
bis 1.000,00	17	26	26	26
bis 1.100,00	19	28	28	29
bis 1.200,00	20	30	31	31
bis 1.300,00	22	32	34	34
bis 1.400,00	24	35	37	37
bis 1.500,00	26	38	40	41
bis 1.600,00	28	41	44	45
bis 1.700,00	31	44	48	49
bis 1.800,00	33	48	52	53
bis 1.900,00	36	52	56	58
bis 2.000,00	39	56	61	64
bis 2.100,00	42	60	67	69
bis 2.200,00	46	65	73	76
bis 2.300,00	50	70	79	83
bis 2.400,00	54	76	87	91
bis 2.500,00	59	82	94	99
bis 2.600,00	64	89	103	108
bis 2.700,00	69	96	112	118
bis 2.800,00	75	103	122	129
bis 2.900,00	81	112	133	141
bis 3.000,00	88	121	145	154
bis 3.100,00	96	130	158	168
bis 3.200,00	104	141	172	184
bis 3.300,00	113	152	187	201
bis 3.400,00	122	164	204	220
bis 3.500,00	133	178	222	240
bis 3.600,00	144	192	242	262
bis 3.700,00	156	207	263	286
bis 3.800,00	169	224	287	313
bis 3.900,00	184	242	312	342
ab 3.900,01	199	261	340	373

**Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII  
Kindergarten (lineare Steigerung)**

Einkommen	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8. Std.	mehr als 8. Std.
bis 800,00	15	22	22	22
bis 900,00	16	24	24	24
bis 1.000,00	17	25	26	26
bis 1.100,00	18	27	28	28
bis 1.200,00	20	29	30	30
bis 1.300,00	21	31	32	33
bis 1.400,00	23	33	35	35
bis 1.500,00	24	36	37	38
bis 1.600,00	26	38	40	41
bis 1.700,00	28	41	44	45
bis 1.800,00	30	44	47	49
bis 1.900,00	33	47	51	53
bis 2.000,00	35	50	55	57
bis 2.100,00	38	54	59	62
bis 2.200,00	41	58	64	67

bis 2.300,00	44	62	69	72
bis 2.400,00	47	67	74	78
bis 2.500,00	51	71	80	84
bis 2.600,00	55	76	87	91
bis 2.700,00	59	82	93	99
bis 2.800,00	63	88	101	107
bis 2.900,00	68	94	109	116
bis 3.000,00	73	101	117	125
bis 3.100,00	78	108	127	136
bis 3.200,00	84	116	137	147
bis 3.300,00	91	124	148	159
bis 3.400,00	98	133	159	172
bis 3.500,00	105	142	172	186
bis 3.600,00	113	153	185	201
bis 3.700,00	122	164	200	218
bis 3.800,00	131	175	216	236
bis 3.900,00	141	188	233	255
ab 3.900,01	151	201	251	276

**Elternbeiträge für Tagespflege gem. § 23 SGB VIII**

**Kinder im Grundschulalter (lineare Steigerung)**

Einkommen		bis 4 Std. Regelbetreuung	mehr als 4 Std.
bis	800,00	15	15
bis	900,00	15	16
bis	1.000,00	16	16
bis	1.100,00	17	17
bis	1.200,00	17	19
bis	1.300,00	18	20
bis	1.400,00	19	21
bis	1.500,00	20	22
bis	1.600,00	21	23
bis	1.700,00	22	25
bis	1.800,00	23	26
bis	1.900,00	24	28
bis	2.000,00	25	30
bis	2.100,00	26	31
bis	2.200,00	27	33
bis	2.300,00	28	35
bis	2.400,00	29	37
bis	2.500,00	31	40
bis	2.600,00	32	42
bis	2.700,00	34	45
bis	2.800,00	35	47
bis	2.900,00	37	50
bis	3.000,00	38	53
bis	3.100,00	40	56
bis	3.200,00	42	60
bis	3.300,00	44	63
bis	3.400,00	46	67

bis	3.500,00	48	71
bis	3.600,00	50	75
bis	3.700,00	52	80
bis	3.800,00	54	85
bis	3.900,00	57	90
ab	3.900,01	59	95

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

<p><b><u>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS</u></b>                  Das Sparkassenbuch mit der Nr.: <b>6521176941</b> ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 16.11.2005  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b>                  Das Sparkassenbuch mit der Nr.: <b>6521130330</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 16.11.2005  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>	<p><b><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u></b>                  Das Sparkassenbuch mit der Nr.: <b>6621012770</b> bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 16.11.2005  <b>Sparkasse Uckermark</b>  <b>Der Vorstand</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b>www.uckermark.de</b>
<b>Druck:</b>	KonzeptA Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau